

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung der Liefer- und Zahlungsbedingungen

- a) Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Verkäufe und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend nur „AGB“). Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen, nicht jedoch für Verbraucher.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die unseren AGB entgegenstehen, lehnen wir hiermit ausdrücklich ab. Auch wenn der Kunde eigene Bedingungen mitteilt, gelten spätestens mit dem Empfang der Waren und Leistungen unsere AGB als vereinbart. Bestätigungsschreiben des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- c) Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen - gleich welcher Art sind nur insoweit verbindlich, als sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- d) Die Unwirksamkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung (einschließlich dieser AGB) berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB sind wir befugt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

2. Angebot und Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich; erst die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, die auch per Fax oder E-Mail erfolgen kann, oder der konkludenten Annahme durch Auslieferung der Ware.
- b) Zeichnungen, Darstellungen, Größen, Gewichte, und ähnliche Angaben in Katalogen und Broschüren gelten nur annähernd und sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung bindend. An allen technischen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen die Unterlagen an Dritte nicht weitergegeben werden.

3. Preise

- a) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Lager / Werk zzgl. Nebenkosten (insb. Transport, Zoll). Mehr- oder Sonderleistungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Verpackung wird nicht zurückgenommen; der Kunde ist verpflichtet zur Verwertung oder Vernichtung der Verpackung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Verpackungsverordnung.
- b) Sind bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten wesentliche Steigerungen der Rohstoffpreise sowie Energiekosten eingetreten, verpflichten sich die Vertragspartner, Verhandlungen zwecks Neufestsetzung des Kaufpreises aufzunehmen. Ist eine Übereinkunft nicht zu erzielen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche (z.B. Schadens- und Aufwendungsersatz) sind für beide Parteien ausgeschlossen.

4. Liefer- und Leistungszeit

- a) Lieferfristen und -termine sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich was anderes vereinbart. Bei Versendungen beziehen sich verbindliche Lieferfristen und -termine auf die fristgerechte Übergabe an das Transportunternehmen.
- b) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Eine verbindliche Lieferfrist verlängert sich in Fällen der Nichtverfügbarkeit der Leistung aufgrund höherer Gewalt angemessen, insbesondere bei Verknappung von Material oder Betriebsmitteln, insbesondere Gas, oder Transportmöglichkeiten, Arbeitskämpfen, Mangel an Arbeitskräften, Krieg, Unruhen, Pandemien, behördlichen oder gesetzlichen Maßnahmen (z.B. Export- oder Importbeschränkungen), Sabotage, Feuer, Übersflutungen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen (soweit diese Ereignisse höherer Gewalt entweder uns oder unsere Zulieferer oder Subunternehmer betreffen) um die Dauer der Störung zzgl. einer angemessenen Vorlaufzeit.
- c) Ist die Absendung der Waren infolge außergewöhnlicher Umstände, die in der Risikosphäre des Kunden liegen, unmöglich, so sind wir unbeschadet sofortiger Berechnung befugt, diese Waren für Rechnung und Risiko des Kunden anderweitig zu lagern, falls unsere Lagerräume nicht ausreichen.
- d) Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist, insbesondere diese für den Kunden verwendbar sind, die restliche Lieferung bzw. Leistung sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Bei Kaufabschlüssen auf Abruf haben die Abrufe möglichst gleichmäßig und kontinuierlich zu erfolgen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Nach Ablauf der Abnahmefrist verbleibende Restmengen können gestrichen werden, unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz. Die Berechnung bereits angefertigter, jedoch nach Ablauf der Abnahmefrist noch nicht abgenommener Waren erfolgt am Ende der Abnahmefrist. Wir sind berechtigt, solche Waren auf Kosten und Risiko des Kunden anderweitig zu lagern.

- e) Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Kunden, der vom Vertrag zurückgetreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer (insbesondere im Vergleich zur ursprünglichen Lieferfrist) angemessenen, in der Regel 3 Wochen betragenden Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde.

5. Lieferung, Gefahrrückgang

- a) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ex works / ex warehouse. Bei Kunden, die die Ware selbst abholen (Selbstabholer), geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort und der Information des Kunden von der Bereitstellung auf den Kunden über. Auf Verlangen, Gefahr und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Versandart, Verpackung) selbst zu bestimmen. Beim Versendungskauf geht die Gefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
- b) Jede Erhöhung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Verfrachtungsart, des Bestimmungsortes oder ähnliche auf die Frachtkosten einwirkende Umstände hat der Kunde zu tragen, soweit der Kunde die Änderung veranlasst hat.

6. Gewährleistung

- a) Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haften wir nur wie folgt: Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen und die Ware sorgfältig zu behandeln. Offensichtliche Mängel sind uns gegenüber innerhalb von 7 Werktagen durch schriftliche Anzeige zu rügen; gleiches gilt für später erkannte, bei Lieferung noch nicht offensichtliche Mängel. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt. § 478 BGB bleibt unberührt.
- b) Stellt der Kunde Mängel der Ware fest, darf er darüber nicht verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. verarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein selbständiges Beweisverfahren durchgeführt wurde.
- c) Transportschäden sind uns vom Kunden unverzüglich anzuzeigen. Die erforderlichen Formalitäten hat der Kunde mit dem Frachtführer zu regeln.
- d) Bei berechtigter Beanstandung sind wir nach unserer Wahl, jedoch unter Berücksichtigung der Belange des Kunden, zur Nachbesserung der beanstandeten Ware oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- e) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch falsche Angaben des Kunden, instruktionswidrige Lagerung oder fehlerhafte Verarbeitung oder Verwendung entstehen.
- f) Ist uns innerhalb einer vom Kunden gestellten angemessenen Nachfrist die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung nicht möglich oder nicht zumutbar oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so steht dem Kunden, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche nur das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde unter den in Ziffer 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- g) Gibt der Kunde uns keine Gelegenheit und angemessene Zeit, uns von dem gerügten Mangel zu überzeugen und ggf. die erforderliche Nachlieferung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vorzunehmen, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre, entfallen alle Mängelansprüche.

7. Haftungsbeschränkung

- a) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 7 eingeschränkt.
- b) Auf Schadensersatz haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Fehlern zugesicherter Eigenschaften, Übernahme von Garantien sowie bei Arglist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c) Soweit unsere Haftung nach Grund oder Höhe ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. In den Fällen grober Fahrlässigkeit durch einfache Erfüllungsgehilfen und nicht leitende Mitarbeiter haften wir auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- d) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.
- e) Die vorstehenden Regelungen bzw. Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 7 gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, für die Verjährung nach § 479 BGB sowie bei Ansprüchen im Sinne der Ziffer 7 e) gelten die gesetzlichen Fristen.

9. Zahlung, Aufrechnung, Abtretung und Kosten

- a) Sofern nicht anders vereinbart sind sämtliche Zahlungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; das Gleiche gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
- b) Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anderslautender Bestimmung des Kunden legen wir fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Kunden erfüllt sind.
- c) Wir sind berechtigt, sämtliche Forderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, an Dritte abzutreten und die hierfür erforderlichen Daten an den Abtretungsempfänger ausschließlich zum Zweck der Einziehung der Forderung zu übermitteln.
- d) Ab Verzug sind wir berechtigt, die üblichen Bankzinsen zu verlangen, mindestens jedoch 8 % über dem jeweils geltenden von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt unberührt. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, alle unverjährten Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
- f) Kommt es durch uns zu einer Rechtsverfolgung im Ausland, so ist der Kunde verpflichtet, uns die Kosten (einschließlich etwaiger Rechtsanwalts-, Gerichts- und Zwangsvollstreckungskosten) berechtigter Rechtsverfolgung zu erstatten.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Lieferung der Waren erfolgt unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt, so dass sie bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehenden Ansprüche als unser Eigentum gelten. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten. Diese Befugnis endet bei Eintritt des Verzuges, der Zahlungseinstellung oder wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Verarbeitung oder Umwidmung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache veranteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich. Ware, an der uns Miteigentum zusteht, wird im Folgenden ebenfalls als Vorbehaltsware bezeichnet.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist, die Zahlungen eingestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist. Verpfändungen oder Sicherungsüberlegungen sind unzulässig.
- c) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung auf seine Kosten gegen alle Lagerisiken zu versichern und dies auf unser Verlangen nachzuweisen. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Kunden um mehr als 20 %, so sind wir zur Rückübertragung oder Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- e) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden unsere wechselmäßige Haftung begründet (Scheck-, Wechselzahlung), so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- a) Für alle sich aus dem Verträge ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile Osnabrück als Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung.
- b) Alleingiger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten (auch für Wechsel-, Scheck- und sonstige Urkundenprozesse) ist Osnabrück.
- c) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf in der jeweils geltenden Fassung ist ausgeschlossen.